

GR Stern Ulrich
Fronhausen 406
6414 Mieming

GR DI Roland Storf
Obermieming 148
6414 Mieming

Mieming, 19.05.2012

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst
Gemeindeaufsichtsbehörde
a.W.d. Gemeindeamtes Mieming

Betrifft: Aufsichtsbeschwerde gegen den in der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2012 Tagesordnungspunkt 12 gefassten Beschluss zur Verrechnung der Renovierung der Dreifaltigkeits-Kapelle in See im Rechnungskreis II der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein

Antrag:

Die unterzeichnenden Gemeinderäte Ulrich Stern und DI Roland Storf stellen wegen offenkundiger Rechtswidrigkeit den Antrag auf Behebung des Beschlusses „*...und stimmt weiters mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Ulrich Stern) und 3 Enthaltungen (GR DI Storf Roland, GR Dr. Josef Rauch, GR Regina Westreicher – GR Thomas Raich stimmt auch hier wegen Befangenheit nicht mit) einer Verbuchung der Ausgaben im Rechnungskreis II bzw. Deckung der Kosten aus den vorhandenen Rücklagen zu.*“

Sachlage

Diskussion und Beschluss laut Protokoll:

Der Bauausschuss hat die Kapelle in See am 17.03.2011 besichtigt, da die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein angeregt hat, diese zu renovieren. Der Ausschuss hat sich selbst davon überzeugen können, dass sich diese in einem desolaten Zustand befindet. Je länger man mit dieser Renovierung zuwartet, desto höhere Kosten fallen hierfür an. Die Agrargemeinschaft hat zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt Angebote eingeholt. Die Gesamtkosten für die Renovierung beläuft sich auf ca. € 100.000,-. Die Agrargemeinschaft würde die Renovierung in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt abwickeln (aus Erfahrung mit der Zeiner Kapelle), wobei die Kosten im Rechnungskreis II gebucht bzw. aus den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden müssten. Heute ginge es darum, vorerst einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob die Kapelle in See überhaupt renoviert werden soll. Wenn man dies jedoch befürwortet, dann sollte noch ein Beschluss hinsichtlich der Kostendeckung gefasst werden.

GR Dr. Rauch erklärt, dass es dann aber heißen müsste, dass die Gemeinde Mieming die diesbezüglichen Kosten trägt, die die Rücklagen natürlich entsprechend schmälern. GR Dr. Rauch schlägt vor, mit einem diesbezüglichen Beschluss bis zur Vorlage der Jahresrechnung zuzuwarten. Er merkt an, dass in letzter Zeit bereits schon hohe Beträge für die kirchlichen Gebäude investiert wurden.

Der Bürgermeister führt an, dass die Kapellenrenovierungen künftig sowieso eine Angelegenheit der Gemeinden werden. Er informiert, dass bislang immer die beschlossenen 15 % für die Renovierungen bezahlt wurden. Die Agrargemeinschaften haben sich dieser Angelegenheit jedoch immer angenommen und diese renoviert. Wenn die Agrargemeinschaften jetzt keine Einnahmen mehr haben und die Substanznutzung der Gemeinde gehört, dann sei klar, dass die Kosten aus dem Rechnungskreis II gedeckt werden müssen. Dies werde ja in der Folge auch von der Gemeinde geprüft. Da die Gemeinde diesbezüglich nichts im Budget vorgesehen hat, besteht nur die Möglichkeit der Buchung im Rechnungskreis II bzw. die nicht gedeckten Kosten mit den Rücklagen zu decken. GR Ulrich Stern möchte ebenfalls festhalten, dass die Gemeinde Mieming die Kosten der Renovierung der Kapelle trägt. Weiters erklärt er, dass es Einstufungen seitens der Pfarre hinsichtlich der Kapellen gäbe, ob diese aktive Kapellen sind oder nicht. Er möchte wissen, welchen Status die angesprochene Kapelle in See hat und ob diese Kapelle vergleichbar mit der Kapelle in Fronhausen oder Fiecht ist? Diesbezüglich erklärt der Bürgermeister, dass es sich hier um die Ortskapelle von See handelt, in welcher die verschiedenster Andachten gehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet mit 10 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Ulrich Stern, GR DI Storf Roland, GR Dr. Josef Rauch, GR Westreicher Regina – GR Thomas Raich stimmt wegen Befangenheit nicht mit) die Dreifaltigkeitskapelle in See in Zusammenarbeit mit der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein zu renovieren und stimmt weiters mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Ulrich Stern) und 3 Enthaltungen (GR DI Storf Roland, GR Dr. Josef Rauch, GR Regina Westreicher – GR Thomas Raich stimmt auch hier wegen Befangenheit nicht mit) einer Verbuchung der Ausgaben im Rechnungskreis II bzw. Deckung der Kosten aus den vorhandenen Rücklagen zu.

Anmerkung:

Die zitierte Besichtigung der Kapelle durch den Bauausschuss hat stattgefunden. Ein die Renovierung betreffender Beschluss und eine Empfehlung an den Gemeinderat liegen weder im Protokoll der folgenden GR-Sitzung vom 22.03.2011 noch der vom 20.04.2011 vor. In keinem der zuständigen Gremien wurde die grundsätzliche Dringlichkeit einer Renovierung beschlossen.

Rechtslage:

VfGH:

Erkenntnis Mieders II B 1645/10-9 vom 28.02.2011:

"Dieser Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt aber gleichermaßen eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet."

"Die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft verfügen demgegenüber in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte".

TGO § 103 Finanzverwaltung

(1) Die Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der Gemeinde und deren Eintragung in die Kassen- und Rechnungsbücher, die Sammlung der Belege und die Besorgung aller übrigen mit den Buchungen zusammenhängenden Geschäfte sowie die Einziehung fälliger Zahlungen sind ausschließlich Aufgaben der Finanzverwaltung. Dieser obliegt auch die Kontrolle der Zahlungsanordnungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit,

sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Dienststelle des Gemeindeamtes übertragen ist. Zahlungsanordnungen, bei denen Mängel festgestellt werden, sind zur Ergänzung und Berichtigung zurückzuleiten.

In den EB hierzu heißt es:

Abs. 1: Für die Gemeindekasse gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Das ergibt sich schon aus der zentralen Organisation aufgrund des Voranschlages und des gesamten Zahlungsverkehrs.

Und weiter unter Abs. 2:

...

*Die **Einrichtung selbständiger Sonderkassen**, die von der Gemeindekasse unabhängig sind, ist **nur** für wirtschaftliche Unternehmen mit kaufmännischer Buchführung oder für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wie z.B. E-Werke, Alten- und Pflegeheime, Wasserwerke zulässig.*

Rechtsansicht der Gemeindeabteilung:

Laut Schreiben der Gemeindeabteilung vom 13.10.2010 wurde der Gemeinde Mieming mitgeteilt, *"bezüglich Ihrer Email-Anfrage zur buchhalterischen Behandlung des Zuschusses für die Kirchenrenovierung teile ich Ihnen mit, dass - wenn es sich um der Gemeinde zustehende Substanzwert-Mittel handelt - eine buchhalterische Abwicklung über den Gemeindehaushalt nötig ist und daher eine direkte Überweisung der Agrargemeinschaft an die Kirche nicht in Betracht gezogen werden kann.*

Die Einnahme bei der Gemeinde ist im Ansatz 841 "Grundstücksgleiche Rechte" auf der Post 877 zu verbuchen, die Spende an die Kirche im Ansatz 390 "Kirchliche Angelegenheiten" auf der betreffenden Ausgaben -Post."

Begründung:

Es ist zweifelsohne ein Recht des Gemeinderates, in seinem eigenen Wirkungsbereich Beschlüsse zu fassen, die nicht in Ausschüssen vorbereitet wurden. Das gilt auch für den grundsätzlichen Beschluss zur Renovierung der Dreifaltigkeits-Kapelle in See und für eine etwaige Zusammenarbeit für diesen Vorgang mit der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein. Der erste Beschluss ist daher korrekt gefasst worden.

Nicht jedoch der zweite Beschluss. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, über die weitreichende Verwendung von Substanzgeldern außerhalb der Gemeindegebarung Beschlüsse zu fassen. Der Rechnungskreis II einer Agrargemeinschaft kann nicht eine selbständige Sonderkassa im Sinne des § 103 TGO sein. Es hat der Grundsatz der Einheitskasse für die Gemeinde zu gelten.

Ist die organisatorische Abwicklung eines derartigen Projektes ohne ausreichende Diskussion im Gemeinderat und außerhalb der Gemeindeverwaltung noch teilweise denkbar, so ist die finanzielle Abwicklung ohne Einrichtung eines eigenen Budgetpostens, ohne Vorlage eines Voranschlages, ohne Verrechnung über die Gemeindebücher und außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Kontrollen der Gemeindegebarung klar rechtswidrig.

Dies ergibt sich nicht nur lt. VfGH aus *"dem subjektiven Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte"* der Gemeinde, sondern auch aus der TGO und insbesondere aus der in einem ähnlichen Fall vertretenen Rechtsmeinung der Gemeindeaufsicht.

Es ist weiterhin fraglich, ob Renovierungsarbeiten an Kapellen, die eindeutig einen Substanzwert der Gemeinde darstellen, eine widmungsgemäße Tätigkeit einer Agrargemeinschaft sind und somit Deckung durch das TFLG finden.

Daher ist gemäß den §§ 114 (2) und 124 TGO der gefasste Beschluss wegen Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die §§ 99 und 103 TGO und wegen Verstoßes gegen die GHV aufzuheben.

Gemäß §124 Abs.1 TGO ist dem Bürgermeister wegen der Verletzung der Gesetze die erforderliche Belehrung zu erteilen und er ist aufzufordern, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu bewirken.

Ulrich Stern

DI Roland Storf